



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 7*

### **3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien**

#### **1. Abschnitt: Guichet unique**

*Gliederungstitel nach Art. 9h*

#### **5. Abschnitt: Windenergieanlagen nach Artikel 71c EnG**

**Art. 9i** Schwelle der zusätzlichen installierten Leistung von 600 MW

Massgebend für die Berechnung der zusätzlich installierten Leistung von 600 MW von Windenergieanlagen nach Artikel 71c Absatz 1 EnG ist die zusätzlich installierte Leistung der Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die in einem Verfahren gestützt auf Artikel 71c EnG rechtskräftig bewilligt wurden.

**Art. 9j** Zuständigkeit der Kantone

Ergibt sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit, so ist die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>2</sup> für die gestützt auf Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe a EnG zu erteilende Bewilligung zuständig.

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> SR 700

**Art. 9k** Meldepflichten und Veröffentlichung von Angaben zu den Windenergieanlagen

<sup>1</sup> Die Kantone melden dem BFE in Bezug auf Bewilligungen nach Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe a EnG umgehend schriftlich:

- a. die öffentliche Auflage von Baugesuchen mit Angabe des Standorts der Windenergieanlage, der installierten Leistung der Anlage und der erwarteten jährlichen Stromproduktion;
- b. die Erteilung erstinstanzlicher Bewilligungen;
- c. den Eintritt der Rechtskraft von Bewilligungen;
- d. den Rückzug von Gesuchen und den Verzicht auf Bewilligungen.

<sup>2</sup> Wird eine Anlage in Betrieb genommen, so muss der Betreiber dies dem BFE mit Angabe der installierten Leistung und der erwarteten jährlichen Stromproduktion umgehend schriftlich melden.

<sup>3</sup> Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 und aktualisiert die Liste laufend.

## II

Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008<sup>3</sup> wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

<sup>3</sup> SR 510.620

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 2)

## Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

*Folgenden Eintrag am Ende des Katalogs einfügen:*

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Projekte für Windenergieanlagen nach Artikel 71c EnG	SR 730.01 Art. 9k	BFE			A	X	?

